

## Vertragliche Haftung

**Herbert Buchner**

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 1993. "Vertragliche Haftung." In *Praxishandbuch für den Betriebsleiter: aktuelles Nachschlagewerk für alle Bereiche der Betriebsleitung mit gebrauchsfertigen Arbeitshilfen, Musterlösungen, Checklisten, Vordrucken*, edited by Karl H. Engel and Ulrich Bauder, Loseblatt-Ausgabe, Kapitel 2.2, S. 1–6. Kissing: WEKA, Fachverlag für Technische Führungskräfte.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



## 15/2.2 Vertragliche Haftung

### 15/2.2.1 Grundlagen der vertraglichen Haftung

Den Schutz des Abnehmers durch vertragliche Ansprüche gegen Mängel einer Lieferung bezeichnet man als „Gewährleistung“. Nach den Regeln über die Gewährleistung haftet der Hersteller nur seinem unmittelbaren Abnehmer (Ausnahme: die mit der Ware weitergegebene sog. Herstellergarantie).

Der in Anspruch genommene Hersteller muß demnach folgende Fragen vorab klären, um die einschlägigen Haftungsgrundlagen nicht zu verfehlten:

- Ist der Anspruchsteller ein Vertragspartner?
- Handelt es sich um Mängel oder um Folgeschäden?
- Welche Art von Vertrag (Kaufvertrag, Werkvertrag oder sonstiger Vertragstyp) liegt vor?
- Sind die gesetzlichen Regeln durch wirksam vereinbarte Allgemeine Geschäftsbedingungen abgeändert worden?

### 15/2.2.2 Voraussetzungen der Haftung

Die Haftung setzt voraus, daß die Ware mangelhaft ist. Darunter versteht das Gesetz folgendes:

Eine Ware ist mangelhaft, wenn ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch beeinträchtigt ist.

#### Beispiel

Ein Kraftfahrzeug wird ohne Scheinwerfer ausgeliefert.

## Produzentenhaftung

Eine Sache ist ferner mangelhaft, wenn ihre Tauglichkeit für den im Kaufvertrag vorausgesetzten oder festgelegten Gebrauch beeinträchtigt ist.

Verkauf eines Grundstücks als Bauland, das wegen öffentlich-rechtlicher Beschränkungen tatsächlich nicht bebaubar ist.

Eine Ware ist schließlich fehlerhaft, wenn ihr eine vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft fehlt.

### Beispiel

Der Verkäufer eines Hauses sichert zu, daß das Haus 10 Jahre alt sei, in Wirklichkeit ist es 15 Jahre alt; Zusicherung der Unfallfreiheit bei verkauftem Gebrauchtfahrzeug; Zusicherung, daß eine verkauft Maschine „fabrikneu“ sei.

Der Käufer neigt oft allzu großzügig dazu, zu behaupten, ihm sei eine Eigenschaft „zugesichert“ worden. Hier ist Zurückhaltung geboten. Nicht jede Angabe in einem Prospekt, nicht jede Werbebehauptung enthält schon eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften. Insbesondere auch die Übereinstimmung der Ware mit den Anforderungen der DIN-Vorschriften ist nicht ohne weiteres zugesichert. Dies ist wichtig, weil nur beim Fehlen wirklich zugesicherter Eigenschaften eine Haftung auf Schadensersatz möglich ist. Von der Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch den Verkäufer ist auszugehen, wenn dieser dem Käufer die fraglichen Eigenschaften mit einigem Nachdruck besonders bestätigt hat oder wenn der Käufer bei den Vertragsverhandlungen ersichtlich besonderen Wert gerade auf diese Qualitätsangabe gelegt hat.

### 15/2.2.3 Ansprüche des Käufers

Ist die Ware in dem dargelegten Sinne mangelhaft (was der Käufer im Streitfall beweisen muß), so stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

**Wandelung:**

Der Käufer kann den Vertrag rückgängig machen, d. h. er bekommt sein Geld gegen Rückgabe der Ware vom Verkäufer erstattet.

**Minderung:**

Anstelle der Wandelung kann der Käufer auch die Ware behalten und Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Zwischen der Wandelung und der Minderung hat der Käufer stets die freie Wahl, wenn ihm diese Rechte nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers beschnitten sind.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der Käufer auch andere Rechte geltend machen:

**Schadensersatz:**

Wenn dem Kaufgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, kann der Käufer anstelle der Wandelung oder Minderung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser Anspruch birgt für den Verkäufer ein weitergehendes Risiko als Wandelung und Minderung; bei letzteren ist das Haftungsrisiko wirtschaftlich auf den Wert der Ware begrenzt. Schadensersatz kann dagegen die Haftung für weitergehende und nicht von vornherein überschaubare Risiken umfassen. Daher ist aus der Sicht des Verkäufers Vorsicht bei der Zusicherung von Eigenschaften der Ware angebracht.

**Nachlieferung:**

Handelt es sich um einen sogenannten Gattungskauf, so kann der Käufer auch Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Von einem Gattungskauf wird gesprochen, wenn die verkaufté Ware nicht als einzelnes Stück bezeichnet ist, sondern als bestimmte Menge aus einer Warengattung.

Beim Kaufvertrag besteht kein Anspruch auf Reparatur. Einen derartigen Anspruch gibt es nur im Recht des Werkvertrages. Das schließt indessen nicht aus, daß der Verkäufer im Kulanzwege repariert. Oft ist er jedoch selbst daran interessiert, Sachmängel durch Reparatur zu beseitigen und dem Käufer das Recht auf Wandelung oder Minderung zu nehmen. Dieses Interesse wird insbesondere der Verkäufer haben, der über eine Werkstatt verfügt. Auch der Hersteller, der als Verkäufer auftritt, wird in der Regel Wert darauf legen, daß bei Reklamationen zunächst eine Reparatur ver-

## Produzentenhaftung

sucht wird. Da das Gesetz diesen Weg beim Kaufvertrag nicht vorsieht, muß die Beschränkung der Gewährleistungsansprüche auf die Reparatur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden. Häufig geschieht dies durch Vereinbarung einer sogenannten Garantie.

### 15/2.2.4 Haftung bei zugesicherten Eigenschaften

Die Haftung für Schäden, die durch ein Industrieprodukt an anderen Gegenständen oder gar an Personen verursacht werden, belastet den Hersteller, wie schon eingangs betont, mit einem weitaus größeren Risiko als die eigentliche Gewährleistung für den Fehler selbst.

Für den Bau eines U-Bahn-Schachtes liefert ein Hersteller von Klebestoffen sein Produkt unmittelbar an den städtischen Bauherrn. Der Kleber hält nicht, was er verspricht, die Kacheln fallen ab. Es entstehen Folgekosten für Aufräumarbeiten, Betriebsunterbrechungen der Bahn, Einsatz von Ersatzomnibussen, Begutachtung des Schadens durch Sachverständige, Kauf neuer Kacheln usw.

Es wurde bereits auf die verschärzte Haftung des Verkäufers hingewiesen, der bestimmte Eigenschaften seines Produktes zusichert. Der Verkäufer haftet beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften auf Schadensersatz. Diese Regelung gilt nur für den Kaufvertrag, nicht für den Werkvertrag. Sie eröffnet die Haftung des Verkäufers nicht nur, wenn dieser Händler, sondern auch wenn er Hersteller ist; entscheidend ist lediglich, daß er unmittelbar an den geschädigten Abnehmer verkauft hat. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Haftung wird allein durch die Zusicherung ausgelöst.

Der Anspruch auf Schadensersatz umfaßt die Erstattung von Folgeschäden der oben angeführten Art.

Dieser Anspruch bietet dem Abnehmer indessen keinen ausreichenden Schutz:

- Er kann nur gegenüber einem Vertragspartner geltend gemacht werden. Damit versagt er meist bei Waren, die über den Handel vertrieben werden. Der Händler wird mit Zusicherungen über die nicht von ihm hergestellte Ware zurückhaltend sein.
- Folgeschäden entwickeln sich bei gekauften Waren durchaus nicht nur daraus, daß zugesicherte Eigenschaften fehlen; sie treten vielmehr zumeist aufgrund nicht erwarteter Mängel an anderen Stellen auf.
- Es handelt sich um einen Gewährleistungsanspruch. Daher gilt die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten.

### 15/2.2.5

#### Sogenannte positive Vertragsverletzung

Da das Gesetz nur wenige Vorschriften über die Ersatzpflicht bei Warenmängeln enthält, hat die Rechtsprechung schon lange vor den ersten Fällen der eigentlichen Produzentenhaftung ergänzende Regeln über die Schadensersatzansprüche zwischen Vertragspartnern geschaffen. Diese Regeln der sogenannten positiven Vertragsverletzung besagen u. a., daß ein Verkäufer auch Folgeschäden zu ersetzen hat, die aus einem Sachmangel entstehen, wenn ihn – und dies ist die entscheidende Einschränkung – ein Verschulden trifft.

Auch diese Regelung greift also zugunsten des Abnehmers nur unter zwei Voraussetzungen ein:

- Der Anspruch kann sich nur gegen einen Vertragspartner richten.
- Dieser muß schuldhaft gehandelt haben, d. h. ihn muß mindestens der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit treffen.

Die nur begrenzte Bedeutung dieses Anspruchs für den Ersatz von Folgeschäden läßt sich leicht ermessen, wenn man sich verdeutlicht, daß ein wirkliches Verschulden des Verkäufers nur ausnahmsweise angenommen werden kann. So haftet der Verkäufer, wenn der Fehler (und damit letztlich auch der Folgeschaden) auf einen in seinem Bereich vorgekommenen Transportfehler zurückzuführen ist.

## Produzentenhaftung

Produzentenhaftung ist die Haftung des Produzenten für die Schadensfolgen, die durch einen fehlerhaften oder gefährlichen Produktions- oder Vertriebsvorgang entstehen. Sie ist eine Sonderform der Haftung des Produzenten. Sie ist nicht mit der Haftung des Produzenten für die Verletzung von Rechten (Urheberrechts- und Markenrechte) oder der Haftung des Produzenten für die Verletzung von Verbraucherschutzgesetzen zu verwechseln.

Die Haftung des Produzenten für die Schadensfolgen kann auf verschiedene Weise eingeschränkt werden. So kann der Produzent die Haftung für die Schadensfolgen auf die Vertriebsstufe übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen. Der Produzent kann auch die Haftung für die Schadensfolgen auf die Verbraucher übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen.

Die Haftung des Produzenten für die Schadensfolgen kann auf verschiedene Weise eingeschränkt werden. So kann der Produzent die Haftung für die Schadensfolgen auf die Vertriebsstufe übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen. Der Produzent kann auch die Haftung für die Schadensfolgen auf die Verbraucher übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen.

Die Haftung des Produzenten für die Schadensfolgen kann auf verschiedene Weise eingeschränkt werden. So kann der Produzent die Haftung für die Schadensfolgen auf die Vertriebsstufe übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen. Der Produzent kann auch die Haftung für die Schadensfolgen auf die Verbraucher übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen.

Die Haftung des Produzenten für die Schadensfolgen kann auf verschiedene Weise eingeschränkt werden. So kann der Produzent die Haftung für die Schadensfolgen auf die Vertriebsstufe übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen. Der Produzent kann auch die Haftung für die Schadensfolgen auf die Verbraucher übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen.

Die Haftung des Produzenten für die Schadensfolgen kann auf verschiedene Weise eingeschränkt werden. So kann der Produzent die Haftung für die Schadensfolgen auf die Vertriebsstufe übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen. Der Produzent kann auch die Haftung für die Schadensfolgen auf die Verbraucher übertragen. Dies kann durch die Vertragsbedingungen erfolgen.